

Bekanntmachung der Gemeinde Zurow

Betreff : Bebauungsplan Nr.15
„Photovoltaikanlage Zurow – Erweiterung ehemalige Obstplantage“

Hier : Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Plangebiet : Gemarkung Krassow, Flur 1, Flurstück- Nr. 307/ 2, zwischen der Bundesautobahn A 20
und der NWM 31. Das Plangebiet umfasst Flächen für eine Erweiterung der vorhandenen
Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Obstplantage Kritzow.
Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zurow hat in ihrer Sitzung am 03.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 15
„ Photovoltaikanlage Zurow - Erweiterung ehemalige Obstplantage “, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab
dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neukloster- Warin/ Bauamt (Hofgebäude, Zimmer 16), Hauptstraße 27
in 23992 Neukloster während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	7.30 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	7.30 bis 12.00 und 12.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Neukloster- Warin unter
<https://www.amt-neukloster-warin.de/> einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der
Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr
seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zurow, den 02. OKT. 2019

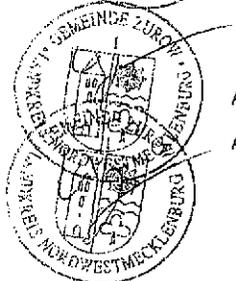
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk :

Auszuhängen am : 07. OKT. 2019

Ausgehängt am : 07. OKT. 2019

Anlage: Übersichtsplan



Abzunehmen am : 22. OKT. 2019

Abgenommen am : 29.10.2019

Anlage: Übersichtsplan

